

**Landratsamt des Landkreises Nordsachsen**

**Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)**

**Fiktive Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für ukrainische Staatsangehörige**

Der Landkreis Nordsachsen erlässt auf der Grundlage des §§ 24 Abs. 6 S. 2 2. HS, 4a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

**1. Betroffene Personen**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für volljährige ukrainische Staatsangehörige, die sich seit dem 24. Februar 2022 gem. § 17 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) mit einer Hauptwohnung i. S. d. § 21 Abs. 2 BMG in einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde des Landkreises Nordsachsen angemeldet haben und vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten (**betroffene Personen**).

**2. Fiktive Arbeitserlaubnis**

Den betroffenen Personen wird eine fiktive Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung (**fiktive Arbeitserlaubnis**) vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt.

**Hinweis:**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erteilung der fiktiven Arbeitserlaubnis die betroffenen Personen nicht von der Verpflichtung entbindet unverzüglich eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.

**3. Befristung**

Die fiktive Arbeitserlaubnis wird befristet erteilt bis 30. September 2022.

**4. Geltungsbereich**

Die fiktive Arbeitserlaubnis gilt ausschließlich für im Gebiet des Landkreises Nordsachsen gelegene Arbeitsorte.

**5. Nachweispflicht**

Die von den Meldeämtern ausgestellte Meldebescheinigung ist für den Nachweis der fiktiven Arbeitserlaubnis von den betroffenen Personen während der Arbeitszeit am Arbeitsort mitzuführen.

## 6. Meldepflichten

Die Arbeitgeber sind verpflichtet die bei Ihnen als betroffene Personen Beschäftigten Amt für Migration und Ausländerrecht, Richard-Wagner Str. 7a in 04509 Delitzsch, unter der E-Mail-Adresse [auslaenderamt@ira-nordsachsen.de](mailto:auslaenderamt@ira-nordsachsen.de) mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Art und Dauer der Tätigkeit unverzüglich zu melden. Die betroffenen Personen, die einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, sind verpflichtet Ihre Tätigkeit in entsprechender Anwendung des Satz 1 unverzüglich zu melden.

## 7. Vorbehalt des Widerrufs

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

## 8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet. Sie tritt am 8. April 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

### Begründung

Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 AufenthG kann die zuständige Behörde im Rahmen der vorübergehenden Schutzgewährung die Ausübung einer Beschäftigung erlauben. Der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es nach §§ 4a, 39 AufenthG i. V. m. § 31 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) unter anderem dann nicht, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilt wurde oder wird.

Die Zuständigkeit des Landkreises Nordsachsen ergibt sich aus § 72 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Sächsischen Ausländerrechtszuständigkeitsgesetzes (SächsAusZuG).

Den von der Allgemeinverfügung betroffenen Personen wird nach Sicht des Landkreises Nordsachsen grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt werden. Die mit dieser Allgemeinverfügung erteilte fiktive Arbeitserlaubnis, soll den betroffenen Personen die Arbeitsaufnahme noch vor der voraussichtlich zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis ermöglichen.

#### Zu Nr. 1:

Der Rat der Europäischen Union hat am 4. März 2022 den erforderlichen Beschluss zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Mit Inkrafttreten des Beschlusses kommt § 24 AufenthG für den vom Ratsbeschluss umfassten Personenkreis zur Anwendung. Hiervon umfasst sind unter anderem Personen, die als ukrainische Staatsangehörige ihren Aufenthalt vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine hatten.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt gem. § 24 Abs. 6 S. 2 1. HS AufenthG nicht zur Ausübung einer Beschäftigung. Allerdings kann die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung gem. § 24 Abs. 6 S. 2 2. HS. AufenthG nach § 4a Abs. 2 AufenthG erteilt werden. § 4a Abs. 2 AufenthG sieht vor, dass die Ausübung einer Beschäftigung der Erlaubnis bedarf, wenn die Ausübung der Beschäftigung gesetzlich verboten ist.

#### Zu Nr. 2:

Seit dem Kriegsbeginn in der Ukraine ist es zu einem Massenzustrom Vertriebener in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Auch im Landkreis Nordsachsen sind bereits viele Vertriebene angekommen, die durch ihre melderechtliche Anmeldung nach § 17 Abs. 1 BMG ihre Bereitschaft zur Aufnahme in das Bundesgebiet erklärt haben und daher einen Anspruch



auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG haben. Gleichzeitig wird die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung begehrt.

Aufgrund der Vielzahl der im Landkreis Nordsachsen angekommenen Vertriebenen kann eine zeitnahe Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit Bescheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nicht gewährleistet werden. Daneben steht das Interesse der Betroffenen an einer schnellen Bescheidung der Anträge. Um weitere unzumutbare Härten zu vermeiden, wird im Wege der Allgemeinverfügung gem. § 24 Abs. 6 S. 2 2. HS. AufenthG i. V. m. § 4a Abs. 2 AufenthG eine fiktive Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung (fiktive Arbeitserlaubnis) für alle volljährigen ukrainischen Staatsangehörigen vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt, die seit dem 24. Februar 2022 ihren Hauptwohnsitz in einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde des Landkreises Nordsachsen genommen haben und vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten.

**Zu Nr. 3:**

Die Vorschrift regelt die Befristung der fiktiven Arbeitserlaubnis bis zum 30. September 2022.

**Zu Nr. 4:**

Die Vorschrift bestimmt den Geltungsbereich der fiktiven Arbeitserlaubnis und beschränkt diesen auf das Gebiet des Landkreises Nordsachsen.

**Zu Nr. 5:**

Die Vorschrift bestimmt zum Nachweis der fiktiven Arbeitserlaubnis das Mitführen der von den Meldeämtern ausgestellten Meldebescheinigungen.

**Zu Nr. 6:**

Die Vorschrift regelt die Meldepflichten der Arbeitgeber der betroffenen Personen und die Meldepflichten der einer selbstständigen Tätigkeit nachgehenden betroffenen Personen gegenüber der Ausländerbehörde des Landkreises Nordsachsen. Die Meldung soll die Möglichkeit des Sozialbetrugs vermeiden.

**Zu Nr. 7:**

Ein wirksamer Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG ist Voraussetzung für den entschädigungslosen Widerruf nach § 49 Abs. 2 S. 1 VwVfG. Nach pflichtgemäßen Ermessen ist es angesichts der sich nahezu täglich ändernden Rahmenbedingungen angezeigt, die Allgemeinverfügung unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen.

**Zu Nr. 8:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 8. April 2022 bis einschließlich 30. September 2022. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt aufgrund von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse und im Interesse der betroffenen Personen. Angesichts des massiven Zustroms von Vertriebenen aus der Ukraine und des hierdurch erheblichen Bearbeitungsaufwandes ist der einzelnen betroffenen Person nicht zuzumuten trotz Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bis zur abschließenden Entscheidung einer Beschäftigung nicht ausüben zu können.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe und soweit eine subjektive Rechtsverletzung geltend gemacht werden kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,

Fischerstraße 26, 04860 Torgau,  
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,  
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Torgau, den 7. April 2022

  
Kai Emanuel  
Landrat



- Siegel -

#### Hinweise:

Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen ([www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de)) einzusehen.